

## **bundessache – LehrerInnen Inklusiv**

### **Halbjahresbericht 2014**

Arbeitsassistentin bundessache live dabei

MMag. Gregor Zamarin

*Behindertenpolitischer Grundlagenarbeiter*

Wien, im Juli 2014

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Die Arbeitsgruppe „bundessache – LehrerInnen Inklusiv“ .....	3
2. Exklusion durch das Gesetz: Legistische Stolpersteine am Weg zum Lehrberuf .....	3
3. Forderungen der Arbeitsgruppe.....	7
4. Zeitplan und derzeit vorrangige Zielsetzung .....	7
5. Ausschnitte aus Best-Practice-Beispielen .....	8
6. Getätigte Vernetzungstreffen/Aktivitäten: erstes Halbjahr 2014 .....	9
7. Zusammenfassung und Ausblick.....	10
QUELLENVERZEICHNIS .....	12

## 1. Die Arbeitsgruppe „bundessache – LehrerInnen Inklusiv“

MMag. Gregor Zamarin gründete im Jahr 2013 die Arbeitsgruppe „*bundessache – LehrerInnen Inklusiv*“<sup>1</sup>, die im Zuge von Vernetzungstätigkeiten und der Sammlung von Daten in Form von Erfahrungsberichten von Lehrenden mit Beeinträchtigungen stetig wuchs und der derzeit

- zwei blinde PädagogInnen (Frau Mag.a Dipl.-Päd. Claudia Rauch, Herr Mag. Dipl.-Päd. Erich Schmid),
- ein Pädagoge mit Sehbeeinträchtigung (Herr Mag. Dipl.-Päd. Aaron Banovics)
- eine Pädagogin mit Hörbeeinträchtigung (Frau Mag.a Androulla Höller)
- zwei PädagogInnen mit Körperbehinderung (Frau Dr.in Anna Taupe-Lehner; Hr. DI Ulrich Portele)
- und der Koordinator und Initiator (Herr MMag. Gregor Zamarin) angehören.

Die Arbeitsgruppe folgt gemäß dem Rahmen, der durch die UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen wurde, dem Paradigma der Inklusion. Als zentrale legislative Grundlagen werden Behindertengleichstellungsgesetz und Behinderteneinstellungsgesetz angesehen.

Die „ExpertInnen in eigener Sache“ wollen im Kontext von Pädagogik und Behinderung Chancen für Lehrende mit Beeinträchtigungen erhöhen. Dies soll durch Aufzeigen mangelnder legislativer und praktischer Rahmenbedingungen an Universitäten und Fachhochschulen, (insbes. im Zugang zu Bildungseinrichtungen) sowie fehlender Unterstützungsmaßnahmen während der (Aus-) Bildungszeit und über politische Sensibilisierungsarbeit erfolgen (Abgabe von Stellungnahmen zu bildungspolitischen Entscheidungen, Vernetzungen mit SelbstvertreterInnen, Interessensvertretungen, Verbänden, politischen EntscheidungsträgerInnen etc.). Dabei spielen nicht nur Gesetze eine entscheidende Rolle, sondern auch Unterstützungsangebote, Aufklärungsarbeit und zu leistende Sensibilisierungsmaßnahmen in der österreichischen Bevölkerung. Zudem steht neben der (Aus-) Bildung auch die Frage nach den Beschäftigungsmöglichkeiten nach erfolgtem Universitäts- oder PH-Abschluss im Zentrum des Interesses.

## 2. Exklusion durch das Gesetz: Legislative Stolpersteine am Weg zum Lehrberuf

In der getätigten Analyse im Halbjahresbericht 2013 stand neben der Gründung einer Arbeitsgruppe v.a. die Exklusion von Lehrenden mit Beeinträchtigungen durch das Gesetz im Mittelpunkt, die durch das Hochschulgesetz 2005 und die Hochschulzulassungsverordnung 2007 gegeben war. Im Frühjahr 2010 dachten EntscheidungsträgerInnen des ehemaligen BMUKK über eine Neuerung des Unterrichtspraktikumsgesetzes nach, um PädagogInnen mit Beeinträchtigungen in Form einer eingeschränkten Unterrichtserlaubnis Möglichkeiten einer Berufsausübung in Spezialschulen zu ermöglichen. Dazu kam es scheinbar nicht. Aus heutiger Sicht stehen diesem Vorhaben Artikel 24 (Recht auf Bildung und Ausbildung) und Artikel 27 (Recht auf Berufsausübung) der UN-Behindertenrechtskonvention entgegen. Die Bekennung Österreichs zu Inklusion im Zuge der getätigten Ratifizierung der Konvention im Jahr 2008 und der Überprüfung ihrer Einhaltung durch die UN - bei der es wenig Lob gab und viel Kritik geübt wurde - (siehe z.B. <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=14443&suchhigh=UN-Staatenpr%FCfung>), erhöhen den Druck auf die österreichische Regierung, adäquate Handlungen zu setzen. Die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans (NAP) wurde von der UN begrüßt, allerdings lässt er viele Fragen offen oder schiebt deren Umsetzung (z.B. Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden) zeitlich stark auf (siehe z.B. <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=14630&suchhigh=Nationaler%2BAktionsplan>).

bundessache nahm am 5.4. 2013 an der vom Institut für Bildungswissenschaft initiierten Veranstaltung „Neue Lehrer/-innen für behinderungsgerechte Schulen – auch für AHS und BHS“ teil, bei der ein

---

<sup>1</sup> Der 6.8. 2013 kann als Gründungsdatum gelten, da die Mitglieder der Arbeitsgruppe – zu diesem Zeitpunkt bestehend aus Mag. Banovics, Dipl. päd.<sup>in</sup> Claudia Rauch und Dipl. päd. Erich Schmid – erstmals zusammentrafen.

inklusives Bildungssystem, die Neuausgestaltung universitärer Curricula für die LehrerInnen-Bildung NEU an Universitäten propagiert wurde, um die Kompetenzen angehender Lehrender zu erhöhen und letztlich auch dem Ziel der Auflösung von Sonderschulen und Integrationsklassen Rechnung zu tragen. In der Podiumsdiskussion wurde zudem von den geladenen BehindertensprecherInnen von ÖVP, SPÖ und Grünen gefordert, dass Menschen mit Beeinträchtigungen den uneingeschränkten Zugang zum Lehrberuf erhalten sollen.

Am 6.5. 2013 veröffentlichte der unabhängige Monitoringausschuss eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird und verweist auf das noch immer geltende „Phonetikkriterium“, das hörbeeinträchtigte oder gehörlose Menschen von der Zulassung an PHs nach wie vor exkludiert.

In einer APA-Presseaussendung vom 12.6. 2013 verkündet Dr. Franz-Joseph Huainigg, dass die PädagogInnen-Bildung Neu Menschen mit Beeinträchtigungen den Weg in den Lehrberuf ebnet. Wie sich nun herausstellt, gilt dies ausschließlich für Universitäten, an denen die LehrerInnen-Bildung Neu bereits im Herbst 2014 beginnt. Pädagogische Hochschulen starten mit der neuen Ausbildung ein Jahr später. Eine ExpertInnengruppe rund um Dr. Ewald Feyerer bemüht sich darum, ein hierfür entsprechendes Curriculum zu entwickeln. *Was bedeutet das für die Zielgruppe Lehrende mit Beeinträchtigungen? Ist der Zugang zu Pädagogischen Hochschulen gesichert?*

Im Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF) gab es mit dem Ausscheiden von Unterrichtsministerin Dr.<sup>in</sup> Claudia Schmied und der Nachbesetzung durch Gabriele Heinisch-Hosek einen Personalwechsel. Änderungen der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) und der Hochschulcurriculumverordnung (HCV), die am 7.11. 2013 veröffentlicht wurden, und die auf eine Öffnung des Zugangs an Pädagogische Hochschulen für die von der Arbeitsgruppe betrachtete Zielgruppe hindeutete, wurden noch von Dr.<sup>in</sup> Schmied unterzeichnet. Im Zuge der Vernetzung der Arbeitsgruppe mit Kollegin Dr.<sup>in</sup> Anna Taupe-Lehner am 8.5. 2014 in Salzburg kam zum Vorschein, dass es einer dringenden Konkretisierung des Gesetzestextes in der **HZV** bedarf. Dies betrifft v.a. folgende Passage:

„7. § 5. (3) Es ist vom Nachweis jener Eignungskriterien Abstand zu nehmen, die bei Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für den angestrebten Beruf aufgrund einer anderen Erstsprache als Deutsch oder einer Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, nicht erfüllt werden können. Bei Bedarf sind im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens geeignete Ausgleichsmaßnahmen (zB Assistenz, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher) vorzusehen.“ (Schmied 2013, o.S.)

Als problematisch wird die Formulierung „wesentliche Anforderungen“ angesehen. Direktionen Pädagogischer Hochschulen fühlen sich hierdurch „im Stich gelassen“. Sie wissen nicht auf welcher Grundlage sie Aufnahmeentscheidungen treffen sollen bzw. was wesentliche Anforderungen aus Sicht des Gesetzgebers sind. Dr.<sup>in</sup> Taupe-Lehner gibt zu bedenken, dass an Pädagogischen Hochschulen keine individuellen Curricula entwickelt werden dürfen – im Gegensatz zur Regelung an österreichischen Universitäten (für die das Wissenschaftsministerium bzw. BMWFV zuständig ist). Zudem fühlen sich Direktionen Pädagogischer Hochschulen im Falle einer Aufnahme von beeinträchtigten StudienwerberInnen rechtlich nicht abgesichert – dies dann nicht, wenn z.B. ein Kind im Schwimm- oder Turnunterricht, das von einem beeinträchtigten Lehrenden unterrichtet wird, verunglückt und die Eltern Anklage erheben. Daher gibt es eine schriftliche Anfrage des Rektorats der PH Salzburg an Herrn Dr. Rüdiger Teutsch (BMBF), um diesen Sachverhalt zu klären und um ggf. auf eine Änderung zu drängen. Auch die Zeit scheint knapp zu werden: Schließlich soll im Herbst 2015 die LehrerInnen-Bildung Neu an allen österreichischen PHs beginnen.

Ein weiterer „Stolperstein“ auf den die Arbeitsgruppe bereits hinwies, ist die Aufsichtspflicht laut **§ 51 (3) im SchUG**:

„(3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des

Unterrichtetes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.“ (Bundesregierung 2014, o.S.)

**Während die neueste Ausgabe der HZV den Zugang zur Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen gefährdet, repräsentiert das Schulunterrichtsgesetz eine gesetzliche Regelung, die eine Berufsausübung für Lehrende mit Beeinträchtigungen erschwert.** Wird das Gesetz restriktiv ausgelegt, so wird die Schulaufsichtsbehörde die Frage stellen, wie Lehrende mit Sinnes- oder körperlichen Beeinträchtigungen die körperliche Sicherheit und Gesundheit von SchülerInnen gewährleisten und Gefahren abwenden können.

Eine weitere Gesetzesmaterie, die sich nachteilig für (manche) Lehrende mit Beeinträchtigungen auswirken kann, ist das **Landeslehrerdienstrecht**, das laut § 1. „auf die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrer (Landeslehrer) für Volksschulen, Neue Mittelschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, für Polytechnische Schulen und für Berufsschulen sowie auf die Personen, die einen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)Bezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben (Art. 14 Abs. 2 B-VG), anzuwenden“ ist (Bundesregierung 2014, o.S.).

Zu hinterfragen sind hier folgende Paragraphen bzw. Absätze:

„§4 (2) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung im dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.“

Die vorangegangene zitierte gesetzliche Bestimmung scheint gehörlose Lehrende von der Dienstausbübung auszuschließen. Die österreichische Gebärdensprache ist in Österreich eine eigene anerkannte Sprache. §4 (2) bedarf daher einer Ergänzung. Der Einsatz von GebärdensprachdolmetscherInnen im Unterricht könnte diese Regelung entschärfen.

„§10 (1) Die Definitivstellung wird durch eine Beeinträchtigung der persönlichen Eignung des Landeslehrers nicht gehindert, wenn diese Beeinträchtigung auf Grund eines Dienstunfalles eingetreten ist, den der Landeslehrer nach einer Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses von vier Jahren erlitten hat.“

Vereinfacht ausgedrückt bedeutet §10: Ein/e LehrerIn erhält ein definitives Dienstverhältnis wenn die Ernennungserfordernisse erfüllt sind und eine Dienstzeit von 6 Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat. Hat die Person im provisorischen Dienstverhältnis nach 4 Jahren einen Dienstunfall, so erhält sie – wenn ihre persönliche Eignung durch den Unfall nicht beeinträchtigt ist – das definitive Dienstverhältnis. Ergänzenswert erscheinen hier folgende Vorschläge:

1. Der Terminus „Dienstunfall“ sollte durch jenen des „Unfalls“ ersetzt werden. Welchen Einfluss hat es auf die Definitivstellung, ob eine Beeinträchtigung aufgrund eines Dienstunfalles oder eines Unfalles in der Freizeit aufgetreten ist?
2. Zum „Unfall“ sollten auch die Begriffe „Erkrankung“ und „fortschreitende Beeinträchtigung“ hinzugefügt werden.
3. Tritt eine gesundheitliche Beeinträchtigung vor Absolvierung eines provisorischen Dienstverhältnisses im Ausmaß von 4 Jahren auf, so ist der betroffenen Person – je nach Möglichkeit der Berufsausübung – zusätzlich Zeit zu gewähren, um den Übergang in die Definitivstellung zu ermöglichen.

„§ 18: Der Landeslehrer, über den zweimal aufeinanderfolgend die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg nicht aufgewiesen hat, ist mit Rechtskraft der zweiten Feststellung entlassen.“

Notwendig erscheint hier zu ergänzen, dass im Falle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung die Möglichkeit seiner Verwendung zu beurteilen ist. Die Dienstbehörde kann unter Hinzuziehung ärztlicher Gutachten sowie der gesundheitlichen Befindlichkeit und Beurteilung der eigenen Einsatzmöglichkeit des Landeslehrers abwägen, ob seine Verwendung im laufenden oder in darauffolgenden Schuljahren gegeben sein kann oder ob eine Ersatzstelle im Verwaltungsbereich zumutbar ist.

„§ 37 (2): Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Landeslehrer zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesänderung,
3. Jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en) und jede Veränderung hinsichtlich seiner Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt,
4. Änderung des Wohnsitzes,
5. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.“

Eventuell ist bei § 37 (2) zu ergänzen, dass dem Landeslehrer/der Landeslehrerin durch Bekanntgabe von 5. bei Dienstanstellung oder während der Dienstzeit keine Benachteiligungen erwachsen dürfen.

„§ 63. (1) Der Leiter hat über den Landeslehrer zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß der Landeslehrer im Beurteilungszeitraum den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung, wobei die zweite Ermahnung frühestens drei Monate und spätestens fünf Monate nach der ersten zu erfolgen hat, nicht aufgewiesen hat.

Ferner hat der Leiter über den Landeslehrer zu berichten, wenn dies die Dienst- oder Schulbehörde verlangt; ein solches Verlangen darf nur erfolgen, wenn die Leistungsfeststellung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.“

Eine für Lehrende mit Beeinträchtigungen zusätzliche Ergänzung könnte folgende sein: LeiterIn und LandeslehrerIn sollen bereits nach der ersten von zwei Ermahnungen gemeinsam ergründen, warum die Leistung des Landeslehrers/der Landeslehrerin nicht erbracht wurde und nach individuellen Lösungsansätzen suchen. LandeslehrerInnen mit Beeinträchtigungen muss die Möglichkeit zusätzlicher individueller Unterstützung (z.B. Inanspruchnahme persönlicher Assistenz/ Team-Teaching etc.) angeboten werden, wenn dadurch die Chancen auf Erhöhung des Arbeitserfolgs erwartet werden kann.

„§ 66. (1) Die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde hat auf Grund des Berichtes oder des Antrags des Landeslehrers und der allfälligen Bemerkungen und Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen mit Bescheid festzustellen, ob der Landeslehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz zweimaliger nachweislicher Ermahnung, wobei die zweite Ermahnung frühestens drei Monate und spätestens fünf Monate nach der ersten zu erfolgen hat, nicht aufgewiesen hat.“

Sinnvolle Ergänzung zu § 66 (1) 2. könnte hier folgend sein: Die Ergebnisse, die durch LeiterIn und LandeslehrerIn dokumentiert werden, müssen der berufenen Behörde schriftlich übermittelt, von ihr aufgezeichnet sowie nachfolgende Schritte unter ihrer Moderation und Mediation durchgeführt werden.

Anlage Ernennungserfordernisse Artikel I  
 „(3) Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen, sofern sie in dieser Unterrichtssprache tatsächlich Unterricht zu erteilen haben.“

Vorschlag als Ergänzung: Ernennungserfordernis für gehörlose Lehrende ist die Beherrschung der österreichischen Gebärdensprache, um einen Unterricht durchführen zu können. Zusätzlich ist vom Gesetzgeber ein/e GebärdensprachdolmetscherIn zur Verfügung zu stellen.

Auch die Herausgabe des **Bundesgesetzblattes Nr. 24/2013**, das eine Änderung des Landeslehrerdienstrechts mit sich brachte (siehe nachstehend), beinhaltet eine Passage, deren Veränderung – im Sinne einer positiven Diskriminierung – die Aufnahme von Lehrenden mit Beeinträchtigungen fördern könnte:

3. § 32 Abs. 5  
 „(5) Die Leiterin oder der Leiter hat eine Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung zu erstellen. Sie oder er hat bezüglich der an der Schule mit Landeslehrpersonen zu besetzenden Stellen das Recht, zu Bewerbungen Stellung zu nehmen und der personalführenden Stelle Vorschläge zu übermitteln.“ (Fischer und Faymann 2013, o.S.)

Als Ergänzung könnte hier angebracht werden, dass die Leiterin/der Leiter dazu angehalten ist, LehrerInnen mit Beeinträchtigungen zu Vorstellungsgesprächen einzuladen und bevorzugt einzustellen, sofern ggf. bauliche Barrieren weder durch Hinzuziehen persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz, noch durch andere Unterstützungsmaßnahmen beseitigt werden können.

### 3. Forderungen der Arbeitsgruppe

Die zentralen Forderungen der Arbeitsgruppe lassen sich punktuell folgend zusammenfassen:

- Behindertenbeauftragte an allen Pädagogischen Hochschulen mit entsprechendem Kompetenzkatalog und notwendigen Ressourcen
- Änderungen gesetzlicher Grundlagen, die Hindernis für Berufsausbildung bzw. Berufsausübung sind (siehe 2.)
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit bezüglich PädagogInnen mit Beeinträchtigungen
- Anhörung und Miteinbeziehung aller an diesem Thema beteiligten Zielgruppen (Betroffene, ArbeitgebervertreterInnen, PersonalvertreterInnen, gesetzgebende Behörde, etc.)

### 4. Zeitplan und derzeit vorrangige Zielsetzung

Im Halbjahres- und Jahresbericht 2013 findet sich ein Zeit- und „Phasenplan“. **Phase 1** (Vorbereitungsphase) umfasste Recherchetätigkeiten, Bemühungen zur Erweiterung der Arbeitsgruppe sowie die Abgabe einer Stellungnahme zur Lehrerdienstrechtnovelle 2013. Diese Phase gilt als weitgehend abgeschlossen. Mit dem Zugang von DI Portele und Dr.<sup>in</sup> Taupe-Lehner wurde die

Arbeitsgruppe um zwei ExpertInnen reicher, die zudem Belange von Lehrenden mit Körperbeeinträchtigungen in die Diskussion miteinbringen. Eine Aufnahme von weiteren Personen ist nicht ausgeschlossen, eine aktive Akquise wird derzeit aber nicht betrieben.

In **Phase 2** (Analyse- und Produktionsphase) wurde mittels Best-Practice-Beispielen eruiert und aufgezeigt wie ein Unterrichten mit Beeinträchtigung möglich ist. Ausschnitte aus den Best-Practice-Beispielen finden sich unter 5. Diese Daten sollen zudem auch dazu dienen zu hinterfragen, inwiefern ein inklusives Bildungssystem etabliert werden kann, das Lehrende mit Beeinträchtigungen miteinbezieht. Ein weiterer Schwerpunkt in Phase 2 ist die Analyse rechtlicher Hindernisse und Möglichkeiten ihrer Bewältigung. Dies wurde bereits ausführlich unter 2. explizit gemacht. Im Zuge der Neuausgabe der Hochschulzulassungsverordnung gelang auch die gegenwärtige Situation an den Pädagogischen Hochschulen in den Fokus des Interesses.

**Phase 3** (Sensibilisierung- und politische Einflussnahme): umfasst die Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für das Thema PädagogInnen mit Behinderung und die Art und Weise einer möglichen Einflussnahme auf Bildungs- und politischer Ebene. Als zentrales Moment erscheint der Arbeitsgruppe die Erhebung von Impulsen und Ideen sowie Sammlung und Austausch von Sichtweisen, Ängsten, Änderungsvorschlägen von allen Beteiligten, die mit dem Thema „Lehrende mit Beeinträchtigungen“ in Berührung kommen. Daher sind **zwei Veranstaltungen geplant**:

1.) Einladung von ArbeitgebervertreterInnen, PersonalvertreterInnen, gesetzgebende Behörde, Vertretungen von PHs und Universitäten, BMBF, SMS und Behindertenanwalt zu einer Veranstaltung, die z.B. folgenden Titel tragen könnte: „*bundessache – LehrerInnen Inklusiv. Inklusive Pädagogik für und mit alle(n)*“ Dabei soll nach Präsentation eines Best-Practice-Beispiels die Sichtweisen aller Geladenen durch Impulsfragen etc. erhoben werden und die Diskussion dadurch vorankommen. Die Arbeitsgruppe möchte sich hierbei mit den eigenen Ideen und Vorstellungen einbringen und ggf. mögliche Lösungswege anbieten.

2.) Einladung von ElternvereinsvertreterInnen, Lehrgewerkschaft GÖD (Pflichtschule, AHS, BHS, PH) und SchülersprecherInnen. Bei dieser Veranstaltung soll es vorwiegend um Sensibilisierungsarbeit in Bezug zu Lehrenden mit Beeinträchtigungen und zum inklusiven Bildungssystem gehen. Zentral sind die Erhebung des Stimmungsbildes aller Beteiligten sowie Reaktionen auf das gezeigte Best-Practice-Beispiel.

In **Phase 4** (Evaluierungsphase) wird das Gesamtvorhaben überprüft (Ist- und Sollstand verglichen) und das weitere Vorgehen geplant.

## 5. Ausschnitte aus Best-Practice-Beispielen

Gruppenmitglied Mag. Aaron Banovics berichtet aus seiner Unterrichtszeit als er im Chemieunterricht Experimente mit SchülerInnen durchführte, wobei z.T. explosionsfähige Stoffe Verwendung fanden und die Sicherheit der Lehrperson und der SchülerInnen sowie der Schutz der Raumausstattung eine zentrale Rolle spielen:

*„Die meisten Säuren und Basen sind, wenn nicht mit Indikatorlösung versehen, farblos. Auch die Glasgefäße, in denen Reaktionen nachgewiesen werden sollen, sind farblos transparent. Das Befüllen - im Sinne eines „Überfüllens“ - ist dabei weniger ein Problem; dieses kann zuverlässig nach Gehör erfolgen, da sich der Erlenmeyerkolben nach oben hin verjüngt. Schwieriger dagegen stellte sich das richtige „Ansetzen“ des Füllgefäßes damit nichts daneben läuft dar. Hier kann wegen der Verätzungsgefahr nicht mit den Fingern geführt werden. Auch das versehentliche Umstoßen der farblos-transparenten Gefäße stellte eine große Hürde im Experimentierunterricht dar. Bei der Einzeldurchführung durch SchülerInnen unter Anleitung konnte für die Sicherheit objektiv nicht gewährleistet werden. Die Überwindung dieser Hürden für meine Form der Sehbehinderung stellte das Bekleben der Gefäßhalse am oberen Ende mit buntem, kontrastreichem Isolierband dar. Da solcherart die Öffnungsflächen der Gefäße gekennzeichnet und damit auch für mich wahrnehmbar*

*gemacht wurden, gestaltete sich das Füllen - mit reduzierter Sinneswahrnehmung gesprochen dem „Verschneiden von zwei Ellipsen“ - der Gefäße ohne taktile Führung als weitestgehend problemlos. Die Verwendung verschiedenfarbiger Isolierbänder an den Gefäßhälsen beschränkte dabei den Blick auf das Innere wo die Reaktionen abliefen nicht. Gleichfalls konnte durch die verschiedenfarbige Markierung in komplexen Versuchsanordnungen besser nachvollziehbar gemacht werden, welche Flüssigkeit sich in welchem Gefäß befand (entsprechend Indikatorlösung z.B. Rot/Gelb - Säuren, Blau/Violett - Basen). Diese Maßnahme hat den Nebeneffekt, den Versuchsablauf für die SchülerInnen nachvollziehbarer zu machen und hebt neben der Sicherheit für mich als sehbehinderten Pädagogen auch die didaktische Qualität des Experimentes im Allgemeinen an. Aus meiner Unterrichtspraxis gesprochen halte ich es oftmals für möglich, selbst mit vergleichsweise kleinen Änderungen im Ablauf des Unterrichtens nicht nur eine Beeinträchtigung gut zu kompensieren, sondern auch objektiv die didaktische Qualität des Unterrichtens zu steigern. Die qualitative Sozialforschung der letzten Jahre zeigt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen für sich im Alltag oft viele Methoden und Vorgehensweise erarbeiten, um Beeinträchtigungen niederschwellig zu kompensieren. Es ist zu vermuten, dass sich eine solche „Methodenvielfalt“ zur Verbesserung der didaktischen Qualität auch unter PädagogInnen mit Beeinträchtigungen entwickeln könnte, erhielten Sie einen Lehrauftrag im Regelschulwesen. Dieser könnte im Rahmen von Austauschseminaren im Rahmen der Lehrerfortbildung weiter forciert werden.“*

Dipl.-Päd. Erich Schmid über didaktisches Vorgehen im Unterricht (an einer Spezialschule für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen):

*„Nach einer gewissen Zeit kann ich leicht die Stimmen aller Schülerinnen und Schüler, Pädagoginnen und Pädagogen unterscheiden. Die sehbehinderten Schülerinnen und Schüler sprechen mich in der Pause oder beim Vorübergehen von sich aus an. Im Unterricht ist es wichtig, dass ich die Person, von der ich etwas erfahren möchte oder die ich motivieren möchte, etwas zu tun, mit dem Namen anspreche. Da ein Heben der Hand nichts nützt, dürfen mich die Schülerinnen und Schüler unterbrechen. Die Konversation und gut gestaltete Lehr- und Arbeitsmittel sind für meinen Unterricht maßgebend. Ein Vorzeigen von Arbeitsschritten kann es nicht geben.“*

Diese beiden kurzen Ausschnitte zeigen, dass es an den Rahmenbedingungen der Schule und v.a. aber an den Kompetenzen, Ideenvielfalt und Motivation der Lehrenden liegt, ob ein Unterricht (didaktisch, inhaltlich etc.) gelingen kann.

## 6. Getätigte Vernetzungstreffen/Aktivitäten: erstes Halbjahr 2014

9.1.	Fr. Dr. <sup>in</sup> Anna Taupe-Lehner (Lehrende und Behindertenbeauftragte der PH Salzburg sowie Mitbegründerin des Instituts für Inklusive Bildung in Salzburg) tritt der Arbeitsgruppe bei.
16.1.	Vernetzungstreffen mit Behindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger: Vorstellen der Arbeitsgruppe, Mitteilung von erhobenen legislativen und praktischen Hürden beim Versuch der Aufnahme eines Dienstverhältnisses von LehrerInnen mit Beeinträchtigungen.
28.1.	Veröffentlichung Jahresbericht 2013, der auf der Homepage zum Download bereit steht
31.3.	Informationsweitergabe der Eignungsfeststellung an der Universität Wien ab dem Wintersemester 2014/15
10.2.	Die Arbeitsgruppe spricht sich - wie zuvor auch Nationalratsabgeordnete Mag. <sup>a</sup> Jarmer und Behindertenanwalt Dr. Buchinger für eine Verkürzung der Übergangsfristen zur Durchsetzung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum aus und empfiehlt im Zuge dessen öffentlichen Schulen obere Priorität einzuräumen.
20.2.	Bundessache nimmt 3 offene Stellenangebote der Diakonie wahr, deren Ausschreibungen sich dezidiert an Lehrende mit Beeinträchtigungen wenden, stellt die Informationen auf die Homepage und verteilt sie im Zuge der Koordinationsstelle

	an alle Integrationsfachdienste Österreichs.
21.2.	Fixierung Treffen mit Dr. Franz-Joseph Huainigg (Beh.sprecher ÖVP) am 10.3.
24.2.	1. Gruppentreffen von bundessache im Jahr 2014: Evaluierung und neue Ziele
27.2.	Teilnahme am „Zero Project“ in der UNO City
10.3.	Vernetzungstreffen mit Dr. Huainigg: Vorstellung der Arbeitsgruppe, Zielsetzungen, Wege der Kooperation
18.3.	Gruppenmitglied Mag. <sup>a</sup> Androulla Höller gründet Privatschule
19.3.	Fixierung Treffen mit Behindertensprecherin Königsberger-Ludwig (SPÖ) am 30.4.
31.3.	6. Gruppentreffen: Analyse Landeslehrerdienstrecht
14.4.	DI Ulrich Portele tritt der Arbeitsgruppe bei.
30.4.	Vernetzungstreffen mit Fr. Königsberger-Ludwig: Austausch über Schwierigkeiten bei Ausbildung und Aufnahme des Lehrberufs von Lehrenden mit Beeinträchtigungen
5.5.	Vernetzungstreffen mit Univ.prof. Dr. Gottfried Biewer: Fachlicher Austausch
8.5.	Teilnahme und fachliche Einbringung der Arbeitsgruppe am Inklusionsdialog in Salzburg
12.5.	7. Gruppentreffen von bundessache – LehrerInnen Inklusiv
19.5.	Presseaussendung von Dr. Huainigg: Wunsch nach mehr Lehrenden mit Beeinträchtigung und Verweis auf die Arbeitsgruppe
25.5.	Vernetzung mit Wissenschaftlern aus Addis Abeba: ein zentrales Ergebnis: ein weniger reguliertes Schulsystem in Äthiopien (im Vgl. zu Ö.): flexiblere Handhabung der Aufsichtspflicht durch „unit leader“
23.6.	BMBF (Vertretung für Dr. Teutsch war Mag. <sup>a</sup> Langenecker) und SMS (HR Chmiel) werden zu einer Präsentation der Arbeitsgruppe eingeladen: Vorstellung der Gruppenmitglieder, Ausgangslage des Projekts, zentrale Problemstellungen, Zielsetzungen. Weitere Vorgehensweise: Planung von 2 Veranstaltungen unter Einladung von ExpertInnen bzw. selbstbetroffenen PädagogInnen, PräsidentInnen/InspektorInnen der Landesschulräte, PersonalvertreterInnen aller Bundesländer, VertreterInnen aus dem BMBF, SMS sowie Behindertenanwalt Dr. Buchinger. Die Arbeitsgruppe bittet um Unterstützungsstrukturen zwecks Durchführbarkeit der Veranstaltungen. Geplanter erster Veranstaltungstermin: November 2014

Nähere Berichterstattungen zu den einzelnen Aktivitäten und Vernetzungstreffen finden sich in der Beilage „Bundessache – LehrerInnen Inklusiv: Berichte über Vernetzungen und Tätigkeiten. Halbjahresbericht“.

## 7. Zusammenfassung und Ausblick

MMag. Gregor Zamarin nahm im März 2013 die Arbeit als behindertenpolitischer Grundlagenarbeiter auf. HR Dieter Chmiel vom Sozialministerium Service Wien gab ihm den Auftrag mittels Grundlagenarbeit dabei mitzuhelfen, den Anteil von Lehrenden mit Sinnesbeeinträchtigungen an Spezialschulen zu erhöhen. Nicht nur durch die Ratifizierung Österreichs der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch durch die Staatenprüfung Österreichs im Jahr 2013 – in Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention über Inklusion - stand die ursprüngliche Zielsetzung mit der internationalen Vorgabe bzw. Vereinbarung nicht mehr im Einklang. Artikel 24 der Konvention betrifft das Recht auf Bildung und Ausbildung und fordert ein inklusives Schulsystem sowie die fortschreitende Abschaffung der Spezialschulen. In Artikel 27 wird auf das Recht auf entsprechende Berufsausübung verwiesen. Und nicht zuletzt durch das österreichische Behindertengleichstellungsgesetz gerät die österreichische Bundesregierung unter Druck, adäquate - der Konvention folgende - politische Entscheidungen zu treffen.

Die am 6.8. 2013 gegründete Arbeitsgruppe „*bundessache – LehrerInnen Inklusiv*“ versteht sich u.a. als Anlaufstelle für Lehrende mit Beeinträchtigungen (oder jene, die den Lehrberuf anstreben), um gemachte Erfahrungen (Schwierigkeiten) am Weg zum Lehrberuf mitzuteilen. Diese werden in Vernetzungsgesprächen an (politische) AkteurInnen weitergegeben. Zudem lassen sich Lücken oder Nachteile auf gesetzlicher Ebene aufgrund der empirischen Daten schneller ausfindig machen. Folgende analysierte Gesetzestexte bedürfen einer Änderung: die aktuelle Hochschulzulassungsverordnung, Schulunterrichtsgesetz, Lehrerdienstrecht und das BGBl. 24/2013<sup>2</sup>, um den Zugang zu Pädagogischen Hochschulen und die Möglichkeit der Berufsausübung zu gewährleisten. Um den Berufszugang abzusichern empfiehlt die Arbeitsgruppe, ihn rechtlich zu verankern (z.B. im Lehrerdienstrecht). Schließlich hat jede/r Lehrende mit Beeinträchtigung das Recht zu unterrichten. Dienst- und Schulaufsichtsbehörde sowie Direktionen (von PHs und von aufnehmenden Schulen) müssen durch eine veränderte Gesetzeslage erstens die Möglichkeit zur Aufnahme in die Ausbildung oder den Schuldienst ermöglichen können und zweitens (flexible) Angebote und Rahmenbedingungen schaffen können (Barrierefreiheit, Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz). Dafür ist aber (politischer) Wille und das Bekennen zu Inklusion notwendig.

Neben der Erhebung von Erfahrungswerten und der Analyse von Gesetzestexten wurde die Arbeitsgruppe stets erweitert und umfasst – inklusive dem Initiator und Koordinator – derzeit 7 Personen. Aus den jahrelangen Erfahrungen als „ExpertInnen in eigener Sache“ konnten Erkenntnisse abgeleitet und Best-Practice-Beispiele evident gemacht werden. Zusätzlich wurden sozialwissenschaftliche Recherchen zum Thema „Lehrende mit Beeinträchtigungen“ durchgeführt und nach internationalen Studien gesucht. Hierbei zeigte sich, dass das Thema v.a. im angloamerikanischen Raum einen größeren Platz einnimmt. Ein Treffen mit äthiopischen Sozialwissenschaftlern zeigt im Vergleich, dass sich Österreich ein äußerst (über)reguliertes Bildungssystem leistet.

Um nicht in der Analyse- und Produktionsphase zu verbleiben ist es notwendig, erstens die Ergebnisse an wichtige politische und schulelevante AkteurInnen weiterzugeben und zweitens eine breitere Öffentlichkeit mit dem Thema zu konfrontieren und zu sensibilisieren. Hierfür sind Veranstaltungen notwendig für die die Arbeitsgruppe Unterstützungsstrukturen benötigt. Vorrangiges Ziel ist im November 2014 ArbeitgebervertreterInnen, PersonalvertreterInnen, gesetzgebende Behörde, Vertretungen von PHs und Universitäten, BMBF, SMS und Behindertenanwalt Dr. Buchinger zu einer Veranstaltung einzuladen, die z.B. folgenden Titel tragen könnte: „*bundessache – LehrerInnen Inklusiv. Inklusive Pädagogik für und mit alle(n)*“ Dabei soll nach Präsentation eines Best-Practice-Beispiels die Sichtweisen aller Geladenen (Schwierigkeiten, Ängste, Problemlagen etc.) durch Impulsfragen etc. erhoben werden und die Diskussion dadurch vorankommen. Die Arbeitsgruppe möchte sich hierbei mit den eigenen Ideen und Vorstellungen einbringen und ggf. Lösungswege anbieten.

Eine zweite Veranstaltung, die im Jahr 2015 stattfinden könnte, würde die Sensibilisierungsarbeit zum Thema „Lehrende mit Beeinträchtigungen“ im Kontext der „Inklusiven Schule“ in den Mittelpunkt stellen. Hierfür sollen ElternvereinsvertreterInnen, Lehrgewerkschaft GÖD (Pflichtschule, AHS, BHS, PH) und SchülersprecherInnen eingeladen werden. Zentral sind die Erhebung des Stimmungsbildes aller Beteiligten sowie Reaktionen auf ein zu Beginn der Veranstaltung gezeigtes Best-Practice-Beispiel.

---

<sup>2</sup> Dieses Dokument regelt die Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, des Prüfungstaxengesetzes Schulen – Pädagogische Hochschulen und des Unterrichtspraktikumsgesetzes.

## QUELLENVERZEICHNIS

Bundesregierung (2014): Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG). Online-Dokument. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600&ShowPrintPreview=True> Download: 25.6. 2014, 15:48.

Bundesregierung (2014): Bundesgesetz vom 27. Juni 1984 über das Dienstrecht der Landeslehrer (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984). Online-Dokument. URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008549> Download: 26.6. 2014, 7:52.

Fischer, H. und Faymann, W. (2013): Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, des Prüfungstaxengesetzes Schulen – Pädagogische Hochschulen und des Unterrichtspraktikumsgesetzes. Online-Dokument: URL: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2013\\_I\\_24/BGBLA\\_2013\\_I\\_24.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_24/BGBLA_2013_I_24.html) Download: 26.6. 2014, 10:24.

Schmied, Claudia (2014): Änderung der Hochschul-Zulassungsverordnung. Online-Dokument: URL: [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2013\\_II\\_336/BGBLA\\_2013\\_II\\_336.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_II_336/BGBLA_2013_II_336.html) Download: 25.6. 2014, 11:02.

### Rückfragen an:

MMag. Gregor Zamarin

**w i e n w o r k**

integrative Betriebe und AusbildungsgmbH

Tannhäuserplatz 2 - 1150 Wien

<mailto:gregor.zamarin@wienwork.at>

[www.bundessache.at](http://www.bundessache.at)

[www.wienwork.at](http://www.wienwork.at)